

Parlamentarische Initiative

Indirekter Gegenentwurf zu den Volksinitiativen «Eigene vier Wände dank Bausparen» und «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)»

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

vom 24. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Bericht unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum Bundesgesetz über die steuerliche Förderung des Bausparens. Gleichzeitig erhält der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kommission beantragt, dem beiliegenden Entwurf zuzustimmen.

24. Januar 2011

Im Namen der Kommission

Der Vizepräsident: Konrad Graber

Übersicht

Mit der Einführung eines steuerlich begünstigten Bausparens soll neben den bestehenden Vorbezugsmöglichkeiten aus der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge ein zusätzliches Instrument zur Eigenkapitalbildung für den Erwerb von Wohneigentum im Einkommenssteuerrecht verankert werden. Am 22. Juni 2010 hiess die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates eine entsprechende parlamentarische Initiative gut. Diese soll beiden eingereichten Volksinitiativen zum Bausparen einen indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe gegenüberstellen. Am 29. Juni gab ihr die Schwesterkommission ebenfalls Folge.

Die Eckwerte des Bundesgesetzes über die steuerliche Förderung des Bausparens lehnen sich stark an die Vorgaben der Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» an. Konkret können unbeschränkt steuerpflichtige Personen während längstens zehn Jahren Einlagen für den erstmaligen entgeltlichen Erwerb von dauernd und ausschliesslich selbstbewohntem Wohneigentum in der Schweiz, die sie im Rahmen eines Bausparvertrags leisten, von den steuerbaren Einkünften abziehen. Die einbezahlten Einlagen sind im Umfang von jährlich höchstens 10 000 Franken abziehbar; gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug je für sich beanspruchen. Bezüglich zentraler Vollzugsfragen, insbesondere der Modalitäten der Besteuerung bei zweckwidriger Verwendung der Bauspareinlagen, sieht die Vorlage klare Vorgaben vor und erhöht damit die Berechenbarkeit des vorgesehenen Bausparmodells. Im Vergleich zu den steuerlichen Bestimmungen in den beiden Volksinitiativen erweist sich der Gesetzesentwurf als moderater, weil die auf dem Bausparkonto angefallenen Vermögenserträge den Einkommenssteuern und das Bausparguthaben zudem der kantonalen Vermögenssteuer unterliegen sollen.

Auf die Besteuerung der einbezahlten Einlagen wird verzichtet, wenn diese zweckkonform für den erstmaligen entgeltlichen Erwerb von dauernd und ausschliesslich selbstbewohntem Wohneigentum in der Schweiz verwendet werden. Die auf dem Bausparkonto geäußneten Einlagen müssen innert fünf Jahren nach Ablauf der maximalen Abzugsdauer zweckkonform bezogen werden, ansonsten wird nachbesteuert. Eine Besteuerung erfolgt auch, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz endet. Ändert sich zudem in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb die Nutzung der Liegenschaft auf Dauer oder wird diese im selben Zeitraum veräussert, ohne den erzielten Erlös zur Anschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz zu verwenden, wird die Einkommenssteuer nach demselben Grundsatz nacherhoben: Für die Berechnung des anwendbaren Steuersatzes wird jener Teil der Bauspareinlagen zu den übrigen Einkünften gezählt, der dem jährlichen Durchschnitt der abgezogenen Einlagen entspricht.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2236
1 Entstehungsgeschichte	2238
2 Grundzüge der Vorlage	2239
2.1 Ausgangslage	2239
2.1.1 Geltendes Steuerrecht	2239
2.1.2 Einbettung des Bausparabzugs in die Steuersystematik	2239
2.1.3 Wohneigentum in der Schweiz	2240
2.1.4 Wohnbau- und Wohneigentumsförderung als Verfassungsauftrag	2241
2.2 Handlungsbedarf: Erwägungen der Kommission	2241
2.2.1 Argumente der Mehrheit	2241
2.2.2 Argumente der Minderheit	2242
2.3 Eckwerte des indirekten Gegenvorschlags	2242
2.4 Vernehmlassungsergebnisse	2243
3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2244
3.1 DBG	2244
3.2 StHG	2249
3.3 Schlussbestimmungen	2250
4 Auswirkungen	2250
4.1 Finanzielle Auswirkungen	2250
4.2 Personelle Auswirkungen	2250
4.3 Vollzugstauglichkeit	2250
5 Rechtliche Aspekte	2251
5.1 Verfassungsmässigkeit	2251
5.2 Erlassform	2251
5.3 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	2251
5.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse	2251
Bundesgesetz über die steuerliche Förderung des Bausparens (Entwurf)	2265

1 Entstehungsgeschichte

Am 29. September 2008 reichte die Schweizerische Gesellschaft zur Förderung des Bausparens (SGFB) die Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)»¹ ein. Am 23. Januar 2009 folgte der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) mit seiner Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen»². Während die HEV-Initiative das steuerlich privilegierte Bausparen für Bund und Kantone obligatorisch erklären will, soll es gemäss der Bauspar-Initiative nur auf kantonaler Ebene fakultativ eingeführt werden können. Die Bauspar-Initiative verlangt zudem die freiwillige Einführung von steuerlich begünstigten Spareinlagen zur Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie die Steuerbefreiung von Bausparprämien.

In seiner Botschaft vom 18. September 2009³ beantragte der Bundesrat dem Parlament, Volk und Ständen beide Initiativen mit der Empfehlung zu unterbreiten, sie abzulehnen. Dennoch beschloss der Nationalrat am 18. März 2010, beide Volksbegehren zur Annahme zu empfehlen (Bauspar-Initiative mit 118 zu 64 Stimmen, «Eigene vier Wände dank Bausparen» mit 121 zu 61 Stimmen).⁴ Mit Beschluss vom 19. April beantragte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) ihrem Rat die Bauspar-Initiative zur Ablehnung, die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» hingegen zur Annahme. Mit 25 zu 16 Stimmen folgte der Ständerat seiner Kommission und empfahl am 8. Juni die Bauspar-Initiative zur Ablehnung.⁵ Ohne Gegenstimme wies er hingegen die HEV-Initiative an seine Kommission zurück, mit dem Auftrag, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten. Am 22. Juni verabschiedete die WAK-S mit 6 zu 1 Stimme bei 6 Enthaltungen eine entsprechende Kommissionsinitiative (10.459). Mit dieser soll im Gesetz ein Bausparabzug festgeschrieben werden. In ihren Grundzügen fusst sie auf dem Modell der HEV-Initiative, allerdings soll sie als indirekter Gegenvorschlag beiden eingereichten Volksinitiativen zum Bausparen gegenübergestellt werden. Im Rahmen der Vorprüfung vom 29. Juni gab ihr auch die Schwesterkommission mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge, sodass die Verwaltung beauftragt werden konnte, einen Vorentwurf und einen erläuternden Bericht auszuarbeiten.

An der Sitzung vom 21. Oktober nahm die WAK-S mit 6 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die steuerliche Förderung des Bausparens an und beschloss, bei den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 2. November bis am 24. Dezember 2010. Während die Wirtschaftsverbände und dabei insbesondere Vertreter der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie die CVP, CSP und SVP sich für ein steuerlich begünstigtes Bausparen aussprachen, opponierten 22 Kantone, die EVP, die Grünen und die SP sowie der Mieterinnen- und Mieterverband und die Gewerkschaften vehement gegen den Vorentwurf. Nach einer

¹ BBl 2008 8701

² BBl 2009 1393 2550

³ BBl 2009 6975

⁴ AB 2010 N 514

⁵ AB 2010 S 529

ausführlichen Diskussion der Ergebnisse der Vernehmlassung beschloss die Kommission mit 6 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Rat den ursprünglichen Vernehmlassungsentwurf nur mit redaktionellen Änderungen zu unterbreiten. Eine Minderheit (Berset, Fetz, Zanetti) lehnt den indirekten Gegenentwurf insgesamt ab und beantragt nicht darauf einzutreten.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Geltendes Steuerrecht

Artikel 32–33 und 35 wie auch 212–213 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁶ über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁷ über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) regeln die Abzüge vom steuerbaren Einkommen für natürliche Personen. Ein Bausparabzug ist nicht vorgesehen. Die Übergangsfrist nach Artikel 72d StHG, welche den Kantonen noch während zwölf Jahren nach Inkrafttreten des Steuerharmonisierungsgesetzes erlaubte, einen Bausparabzug beizubehalten, ist am 1. Januar 2005 abgelaufen.

Auf kantonaler Ebene wird heute einzig im Kanton Basel-Landschaft ein Bausparabzug gewährt. Gemäss dem kantonalen Steuergesetz können Bauspareinlagen während längstens zehn Jahren geäufnet werden. Der Höchstabzug entspricht der doppelten Höhe der maximalen Beiträge an die Säule 3a für in der beruflichen Vorsorge versicherte Erwerbstätige.⁸

2.1.2 Einbettung des Bausparabzugs in die Steuersystematik

Mit der Einführung eines steuerlich privilegierten Bausparens im DBG und im StHG soll ein neuer allgemeiner Abzug im Einkommenssteuerrecht verankert werden. Die rechtliche Qualifikation des Bausparabzugs ist insofern schwierig vorzunehmen, weil er auf der Äufnung von Sparkapital zum erstmaligen Kauf von dauernd und ausschliesslich selbstbewohntem Wohneigentum in der Schweiz fusst. Diese Sparkapitalbildung stellt weder einen Vermögensabgang dar, noch hat sie Gewinnungskostencharakter, da die einbezahlten Bauspareinlagen in keinem direkten Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehen. Das Bundessteuerrecht kennt jedoch bereits heute besondere Abzüge wie diejenigen für Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge im Rahmen der Säule 3a. Auch dieses Sparkapital kann übrigens zum Kauf von selbstbewohntem Wohneigentum in der Schweiz verwendet werden. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass beim Vorbezug aus der Säule 3a in jedem Fall eine Besteuerung, wenn auch eine privilegierte, zur Anwendung kommt. Demgegenüber soll der zweckkonforme Bezug der Bauspareinlagen steuerfrei bleiben.

⁶ SR 642.11

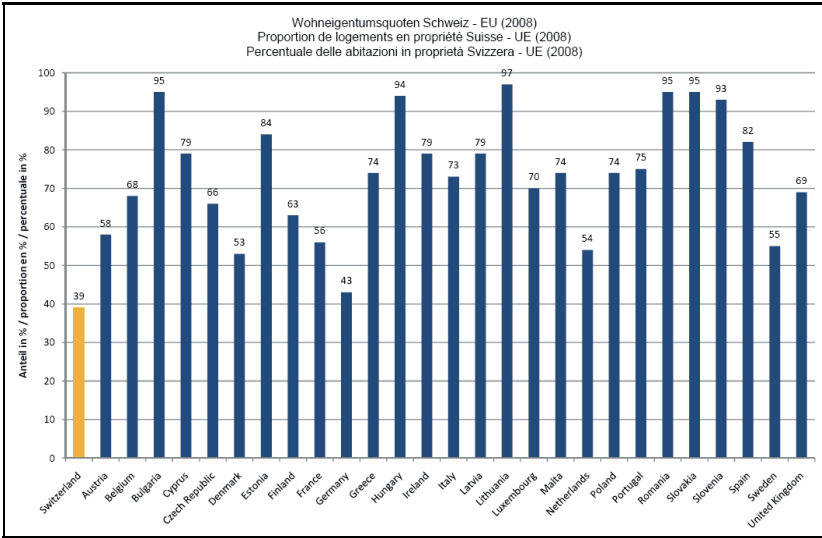
⁷ SR 642.14

⁸ § 29^{bis} Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Feb. 1974

2.1.3 **Wohneigentum in der Schweiz**

Gemäss Schätzungen des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) lebten in der Schweiz im Jahr 2008 39 Prozent der Haushalte in einer Wohnung oder in einem Haus, das sie im Eigentum hielten. Dieser Anteil ist im europäischen Vergleich (siehe Grafik 1) niedrig. Zu beachten gilt es hierbei, dass die Wohneigentumsquoten in den Kantonen sehr unterschiedlich ausfallen. Während sie in ländlich geprägten Kantonen mit jenen in den europäischen Nachbarländern vergleichbar ist, liegt die Quote in städtischen Kantonen teils unter 20 Prozent. Das BWO nennt verschiedene Gründe, welche zu dieser Situation geführt haben: Die Schweiz verfügt über einen funktionierenden, relativ liberalen Mietwohnungsmarkt, in dem qualitativ gute und preislich tragbare Mietwohnungen verfügbar sind. Demgegenüber besteht ein ungünstiges Verhältnis zwischen den Kosten des Eigentumserwerbs und den durchschnittlichen Haushaltseinkommen. Im Übrigen ist es ausser im Kanton Wallis erst seit 1965 möglich, Stockwerkeigentum zu erwerben, was vor allem in den Städten zu einer sehr tiefen Wohneigentumsquote geführt hat.

In den vergangenen zwanzig Jahren ist die Wohneigentumsquote in der Schweiz deutlich angestiegen (von 31.3 % 1990 auf 34.6 % 2000 bis 39 % 2008). Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Erwerbskosten im Vergleich zum durchschnittlichen Haushaltseinkommen günstiger geworden sind. Andererseits sind die Hypothekarzinsen auf einen sehr tiefen Stand gesunken. Nicht zuletzt führen rückläufige Familiengrössen bei Erbgängen zu teilweise substanziellem Vermögenszuwachs bei nachfolgenden Generationen.



Grafik 1 (Quelle: BWO)

2.1.4

Wohnbau- und Wohneigentumsförderung als Verfassungsauftrag

Anlässlich der Volksabstimmung vom 5. März 1972 wurde mit der Einführung eines Verfassungsartikels (Art. 108 BV⁹) die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung zu einer Daueraufgabe des Bundes. Es stehen ihm hierzu verschiedene Instrumente zur Verfügung.

Im Dezember 2001 wurden die letzten Gesuche um Bundeshilfe aufgrund des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974¹⁰ (WEG) bewilligt. Die bereits zugesicherte Hilfe wird noch während 25 Jahren weitergeführt, das WEG stellt hierzu weiterhin die gültige Rechtsgrundlage dar. Gestützt auf das Wohnraumförderungsgesetz vom 21. März 2003¹¹ (WFG) kann der Bund den Bau oder die Erneuerung von Mietwohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen, den Zugang zu Wohneigentum, die Tätigkeiten der Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie die Forschung im Wohnbereich fördern. Ursprünglich waren zur WFG-Förderung neben indirekter auch direkte Hilfe vorgesehen. Die vom Bund direkt gewährten Darlehen sind jedoch im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 für den Bundeshaushalt sistiert worden. Am 28. Februar 2007 ging der Bundesrat noch einen Schritt weiter und beschloss, auf Direktdarlehen zu verzichten.

Ein weiteres Instrument zur Förderung des Wohneigentums stellen die Vorbezugsmöglichkeiten aus der 2. Säule und der Säule 3a dar. Als Kapitalleistungen aus Vorsorge werden diese gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer besteuert: bei der direkten Bundessteuer zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife (Art. 38 DBG), bei den kantonalen Steuergesetzen gilt die verfassungsmässige Tarifhoheit der Kantone. Artikel 11 Absatz 3 StHG sieht als Grundsatz lediglich vor, dass die Vorbezüge getrennt vom übrigen Einkommen zu versteuern sind und einer vollen Jahressteuer unterliegen.

Das selbstgenutzte Wohneigentum wird zusätzlich durch die milde Festlegung der steuerlichen Eigenmietwerte gefördert. Indem diese unter den Marktmietwerten liegen, wird dem Verfassungsauftrag zur Wohneigentumsförderung Rechnung getragen.

2.2

Handlungsbedarf: Erwägungen der Kommission

2.2.1

Argumente der Mehrheit

Die Kommissionsmehrheit setzt sich dafür ein, dass der im internationalen Vergleich niedrigen Wohneigentumsquote in der Schweiz entgegengewirkt wird, weil sie sich positive Effekte nicht nur für potenzielle Hausbesitzerinnen und -besitzer, sondern für die gesamte Volkswirtschaft verspricht. Wohneigentum ermöglicht eine individuelle Gestaltung des eigenen Wohnraums, kann die Sicherung der Altersvorsorge, die Bau- und Wohnqualität und die gesellschaftliche Integration verbessern sowie die Selbstverantwortung stärken. Aufgrund eines ungünstigen Verhältnisses zwischen Erwerbskosten und durchschnittlichem Einkommen ist es jedoch insbesondere

⁹ SR 101

¹⁰ SR 843

¹¹ SR 842

jungen Familien oftmals unmöglich, ein Eigenheim zu erwerben. Die Kommissionsmehrheit sieht deshalb in diesem Bereich Handlungsbedarf.

Gemäss Kommissionsmehrheit zeigen langjährige Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Landschaft, dass steuerlich begünstigtes Bausparen ein effizientes Mittel zur Erleichterung des Eigenheimerwerbs ist und sich dieses Modell insgesamt positiv auf die Volkswirtschaft auswirkt. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen der Bausparerinnen und Bausparer im Kanton Basel-Landschaft liegt bei 56 000 Franken, so dass dank diesem steuerlichen Anreiz vor allem junge Mieterinnen und Mieter mit mittlerem Einkommen ein Eigenheim erwerben. In den Augen der Kommissionsmehrheit wirkt sich die durch das Bausparen ausgelöste vermehrte Investitionstätigkeit positiv auf die Bauwirtschaft aus, womit letztlich auch Arbeitsplätze generiert werden. Sie rechnet deshalb mit einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen, welcher direkt und indirekt durch Bausparen ausgelöst werden kann. Die zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivitäten im Wohnungsbau führen mit einigen Jahren Verzögerung zu einem Anstieg der Steuereinnahmen und vermögen somit die durch den Bausparabzug ausgelösten Mindereinnahmen mehr als zu kompensieren.

2.2.2 Argumente der Minderheit

Minderheit (Berset, Fetz, Zanetti)

Die Kommissionsminderheit bestreitet den Handlungsbedarf im Bereich der Wohneigentumsförderung. Zum einen weist sie darauf hin, dass mit den zusätzlichen Vorbezugsmöglichkeiten aus der 2. Säule und der Säule 3a bereits Instrumente bestehen, welche sich für den Ersterwerb von Wohneigentum als sehr effizient erwiesen hätten. Diese Instrumente genügten vollauf. Demgegenüber wird das steuerlich begünstigte Bausparen als wenig effizient eingestuft, da Personen mit höheren Einkommen überdurchschnittlich davon profitieren könnten und somit der Mitnahmeeffekt gross wäre.

Zudem stellt die Kommissionsminderheit die staatliche Förderung von Wohneigentum grundsätzlich in Frage. Ihrer Meinung nach schränkt eine höhere Wohneigentumsquote die Flexibilität der Arbeitskräfte ein. Im Hinblick auf einen möglichen Anstieg der Hypothekarzinsen könnten in den kommenden Jahren nicht zu vernachlässigende Risiken entstehen. Im Weiteren bestehe die Gefahr, dass bei einer steuerlich privilegierten Wohneigentumsförderung die Haus- und Bodenpreise künstlich steigen würden, was aus volkswirtschaftlicher Sicht unerwünscht wäre. Schliesslich fügt die Kommissionsminderheit an, dass ein weiterer Steuerabzug den Bestrebungen hin zu einer Vereinfachung des Steuersystems zuwiderlaufe.

2.3 Eckwerte des indirekten Gegenvorschlags

Der vorliegende Gesetzesentwurf legt die wesentlichen Punkte zur Einführung eines schweizweit gültigen Bausparmodells fest. Von der konkreten Ausgestaltung her lehnt er sich an die Verfassungsbestimmungen der Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» an, setzt jedoch im Bereich der Besteuerung klarere Vorgaben. Mit diesen zusätzlichen Normen sollen das Missbrauchspotenzial (zweckwidrige Verwendung der Bauspareinlagen) und die steuerplanerischen Möglichkeiten in Grenzen gehalten werden.

Bei der direkten Bundessteuer kann jede in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Person während längstens zehn Jahren Einlagen auf ein Bausparkonto, im Umfang von höchstens 10 000 Franken jährlich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Der maximale Steuerabzug von 10 000 Franken wird – auch ohne explizite zusätzliche Regelung zum Teuerungsausgleich – gestützt auf Artikel 215 Absatz 2 DBG (Änderung des DBG vom 25.9.2009 [Ausgleich kalte Progression] in Kraft ab 1.1.2011) jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Analog zur Abzugshöhe für Einzahlungen in die Säule 3a soll das kantonale Steuerrecht zur Vermeidung von Disharmonisierungen bei der Begrenzung des Bausparabzugs vollumfänglich bundesrechtlich vorgezeichnet sein.

Während die jährlich einbezahlten Bauspareinlagen zum Abzug berechtigen, unterliegen die während der Bausparphase angefallenen Vermögenserträge den Einkommenssteuern (und als Kundenguthaben im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes vom 13.10.1965¹² über die Verrechnungssteuer auch der Verrechnungssteuer – es sei denn, der jährliche Zins übersteige den Betrag von 200 Franken nicht). Zudem erfolgt keine Befreiung des Bausparguthabens (Bauspareinlagen inklusive der Vermögenserträge) von der kantonalen Vermögenssteuer. Hier ergibt sich erneut eine Abweichung (vgl. Ziff. 2.1.2 am Ende) zur steuerlichen Behandlung von Säule-3a-Geldern, wo die angefallenen Vermögenserträge weder den Einkommenssteuern noch der Verrechnungssteuer unterliegen und das Guthaben von der Vermögenssteuer ausgenommen bleibt.

Der steuerfreie Bezug setzt voraus, dass sämtliche Bauspareinlagen zweckkonform in den erstmaligen entgeltlichen Erwerb von dauernd und ausschliesslich selbstbewohntem Wohneigentum in der Schweiz eingesetzt werden. Die auf dem Bausparkonto geäußerten Einlagen müssen innert fünf Jahren nach Ablauf der maximalen Abzugsdauer zweckkonform bezogen werden, ansonsten wird nachbesteuert. Eine Nachbesteuerung erfolgt auch, wenn die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz endet. Ändert sich zudem in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb die Nutzung der Liegenschaft auf Dauer oder wird diese im selben Zeitraum veräussert, ohne den erzielten Erlös innert angemessener Frist zur Anschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz zu verwenden, wird die Einkommenssteuer nach demselben Grundsatz nacherhoben: Besteuert wird analog zu Artikel 37 DBG und zu Artikel 11 Absatz 2 StHG. Für die Berechnung des anwendbaren Steuersatzes wird jener Teil der Bauspareinlagen zu den übrigen Einkünften gezählt, der dem jährlichen Durchschnitt der abgezogenen Einlagen entspricht.

2.4 Vernehmlassungsergebnisse

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 2. November 2010 eröffnet und dauerte bis zum 24. Dezember 2010. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Kantonsregierungen, 13 politische Parteien, die drei gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 12 weitere Organisationen. 52 der offiziell eingeladenen und 7 weitere Organisationen haben eine Stellungnahme eingereicht.

¹² SR 642.21

22 Kantone, die FDK, 3 Parteien (EVP, Grüne, SP) und 9 Organisationen lehnen den indirekten Gegenvorschlag ab, während 2 Kantone (BL, GE), 3 Parteien (CVP, CSP, SVP) und 15 Organisationen die Einführung des steuerlich begünstigten Bausparens gemäss dem Vorentwurf der WAK-S begrüssen würden. Die FDP, Die Liberalen stimmt dem indirekten Gegenvorschlag zu, sofern dieser mit dem Energie-Bausparen gemäss der Bauspar-Initiative der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens ergänzt wird.

In der Vernehmlassung besonders umstritten waren Effektivität und Effizienz des steuerlich privilegierten Bausparens. Während die Befürworter dieses Instrument als geeignetes Mittel sehen, um insbesondere jungen, mittelständischen Familien den Wohneigentumserwerb zu erleichtern und mittelfristig die Wohneigentumsquote in der Schweiz zu erhöhen, bemängeln die Gegner dass aufgrund ungenügender Mittel Schwellenhaushalte nur bedingt partizipieren können, während gleichzeitig bei Haushalten mit höherem Einkommen mit hohen Mitnahmeeffekten zu rechnen sei.

Die Befürworter der Vorlage weisen darauf hin, dass dank dem Bausparen der Eigenkapitalanteil beim Eigentumserwerb erhöht und gleichzeitig die Aufrechterhaltung des Vorsorgekapitals sichergestellt werden kann. Sie sind ferner überzeugt, dass dies zu einer Stabilisierung des schweizerischen Immobilienmarktes beitragen kann. Die zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivitäten im Wohnungsbau tragen gemäss den Befürwortern zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei, was für den Fiskus letztlich eine positive Nettowirkung zeitigt.

Die Gegner monieren, dass die Vorlage nicht nur das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das Gleichbehandlungsverbot verletze, sondern auch die Tarifautonomie der Kantone ritze. Im Übrigen führe der massive zusätzliche bürokratische Aufwand zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuersystems. Schliesslich weisen sie darauf hin, dass sich die bereits bestehenden Instrumente zur Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Selbstvorsorge als sehr effizient und damit ausreichend erwiesen hätten.

In Bezug auf weitere Punkte, die im Vernehmlassungsverfahren diskutiert wurden (namentlich diverse gesetzgeberische Verbesserungsvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer), wird auf den Bericht über die Resultate des Vernehmlassungsverfahrens verwiesen¹³.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 DBG

Art. 33b (neu) Bauspareinlagen

Abs. 1

Der mit einem Finanzinstitut abgeschlossene Bausparvertrag ist eine Übereinkunft zur Eröffnung eines individuellen Bausparkontos. Damit verpflichtet sich eine in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Person ein Sparguthaben zu äufnen, dessen einbezahlte Einlagen bis zu einem Höchstbetrag längstens zehn Jahre lang zum

¹³ http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1986/d_Erebnis.pdf

Abzug berechtigen. Die übrigen mit einem Bausparvertrag abgeschlossenen vertragsrechtlichen Vorgaben fallen grundsätzlich in den Bereich des Obligationenrechts. Zweck dieses Bausparkontos ist es, einen Beitrag für den erstmaligen entgeltlichen Erwerb einer dauernd und ausschliesslich selbstbewohnten Liegenschaft in der Schweiz zu leisten. Der Bezug der Einlagen ist während den ersten fünf Jahren nur für eine zweckkonforme Verwendung zulässig. Ausnahme: Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz infolge Tod oder Wegzug ins Ausland. Diesfalls erfolgt eine Besteuerung gemäss Absatz 3 Buchstabe a (vgl. Ausführungen zu diesem Absatz). Bis zum Bezug der Einlagen ist auch eine Verpfändung ausgeschlossen, um sicherzustellen, dass die Mittel für den Erwerb von Wohneigentum zur Verfügung stehen.

Jede in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Person kann von den auf ein individuelles Bausparkonto einbezahlten Einlagen jährlich höchstens bis zu 10 000 Franken zum Abzug bringen. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und somit auch eingetragene Partnerschaften können diesen Abzug je für sich im Rahmen eines eigenen Bausparvertrags beanspruchen. Der effektiv einbezahlte Betrag berechtigt zum Abzug von den steuerbaren Einkünften. Nach zehn Jahren erlischt die Abzugsberechtigung der auf das Bausparkonto einbezahlten Einlagen. Wer vor Ablauf der zehn Jahre eine selbstbewohnte Liegenschaft erwirbt, kann nach der Anschaffung die allenfalls verbleibenden Bausparjahre nicht mehr zur Inanspruchnahme des Bausparabzugs nutzen.

Zulässige Eigentumsformen sind Allein-, Mit- oder Gesamteigentum sowie das im Baurecht erstellte Wohneigentum. «Dauernd und ausschliesslich selbstbewohnt» bedeutet Eigennutzung am steuerrechtlichen Wohnsitz. Damit wird klar gemacht, dass Bauspar-Finanzierungen zur Anschaffung einer Zweitliegenschaft ausgeschlossen sind. Mit dem Ausdruck «entgeltlicher Erwerb» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anschaffung nicht unentgeltlich erfolgen darf. Massgebend für das steuerlich begünstigte Bausparen ist somit, dass die steuerpflichtige Person für das dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Wohneigentum einen Kaufpreis bezahlt und hierzu die geäußneten Bauspareinlagen einsetzt. Erbteilung und gemischte Schenkung fallen ebenfalls in den Bereich des entgeltlichen Erwerbs.

Die Vermietung der nicht selbstbewohnten Teile einer Liegenschaft ist zulässig, sofern die geäußneten Bauspareinlagen in den Erwerb der selbstbewohnten Teile geflossen sind. Wer bereits eine selbstbewohnte Liegenschaft in der Schweiz oder selbstbewohnte Teile besitzt, kann vom Bausparen nicht Gebrauch machen. Ist nur der eine Ehegatte (gilt auch für eingetragene Partnerschaften) Eigentümer oder Eigentümerin des selbstbewohnten Wohneigentums, kann der andere Ehegatte einen Bausparvertrag abschliessen. Wer in einer früheren Lebensphase bereits einmal Eigentümer oder Eigentümerin einer selbstbewohnten Liegenschaft in der Schweiz war und zwischenzeitlich Mieter geworden ist, hat keinen Anspruch, einen Bausparvertrag abzuschliessen. Besitzer einer nicht dauernd und ausschliesslich selbstbewohnten Liegenschaft (z.B. Ferienwohnung) sind hingegen berechtigt, im Rahmen eines Bausparvertrags, Einlagen für den erstmaligen entgeltlichen Erwerb eines dauernd und ausschliesslich selbstbewohnten Wohneigentums zu tätigen.

Ein steuerlich privilegierter Bausparvertrag kann nur einmal im Leben abgeschlossen werden. Damit wird verhindert, dass mehrere Bausparverträge hintereinander abgeschlossen werden können (z.B. zweimal fünf Jahre). Diese Einschränkung ist notwendig, um unerwünschte Steuerplanungen zu verhindern.

Abs. 2

Anders als die Erträge auf den Säule-3a-Guthaben unterliegen die auf dem Bausparkonto angefallenen Vermögenserträge der direkten Bundessteuer.

Abs. 3 und 4

Die einbezahlten Bauspareinlagen werden besteuert, wenn die bausparende Person ins Ausland zieht und damit den steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz aufgibt. Auch der Tod der bausparenden Person löst die Besteuerung der auf dem individuellen Bausparkonto geäußneten Einlagen aus, da die unbeschränkte Steuerpflicht in der Schweiz ab dem Todestag endet. Sie erfolgt in beiden Fällen im Jahr, in dem die unbeschränkte Steuerpflicht endet (Abs. 3 Bst. a). Hat der überlebende Ehegatte (analog eingetragene Partnerschaft) ein eigenes Bausparkonto, bleiben nur die auf dieses Konto einbezahlten Einlagen bis zum Ablauf des Bausparvertrags abzugsberechtigt. Die frei werdenden versteuerten Bauspareinlagen des Erblassers fallen in die Erbmasse.

Werden die geäußneten Einlagen zweckwidrig eingesetzt, was nach Ablauf der ersten fünf Vertragsjahre möglich ist, kommt es zur Besteuerung (Abs. 3 Bst. b). Besteuerungszeitpunkt ist das Jahr des zweckwidrigen Bezugs. Bleiben nach Ablauf der maximalen Abzugsdauer die Einlagen auf dem Bausparkonto, wird bis zum Bezug innert fünf Jahren ein Steueraufschub gewährt. Erfolgt die Verwendung zweckkonform, bleibt der Bezug steuerfrei, ansonsten kommt es zur Nachbesteuerung (Abs. 3 Bst. c). Besteuerungszeitpunkt ist auch hier das Jahr des zweckwidrigen Bezugs.

Idealerweise sollte in diesem Fall sichergestellt werden, dass die bausparende Person steuerlich nicht besser gestellt wird, als wenn sie nie ein Bausparkonto eröffnet hätte. Der vorliegende Vorschlag stellt eine Annäherung an diese Vorgabe dar: Um dem progressiven Steuertarif Rechnung zu tragen, wird zur Bestimmung des Steuersatzes der jährliche Durchschnitt der abgezogenen Bauspareinlagen herangezogen. Diese Lösung ist einfach in ihrer Umsetzung und verhindert, dass die Progression im Besteuerungszeitpunkt übermässig erhöht wird. Sie stellt gleichzeitig sicher, dass bausparende steuerpflichtige Personen – vor allem solche mit sehr hohen Einkommen – nicht wesentlich besser gestellt werden, als wenn sie den Bausparvertrag nicht abgeschlossen hätten.

Der Besteuerungsmodus entspricht demjenigen von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gemäss Artikel 37 DBG. Diese Bestimmung kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn eine Invalidenrente zugesprochen wird und die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen monatlichen Renten in einem einzigen Betreffnis ausgerichtet werden. Alternative Möglichkeiten erweisen sich aus unterschiedlichen Überlegungen als weniger zielführend: Würden die gewährten Abzüge mittels Erhebung einer Nachsteuer für die betreffenden Jahre rückgängig gemacht, ergäbe dies zwar eine absolut korrekte Lösung. Eine solche Lösung würde jedoch zu komplexen Verfahren (vor allem im interkantonalen Verhältnis) führen und wäre somit verwaltungsökonomisch zu aufwändig. Ebenfalls zu verwerfen ist ein Lösungsansatz im Sinne der Besteuerung der Kapitaleinkünfte aus Vorsorge mit einer separaten Jahressteuer zu einem Teiltarif, weil damit ein falscher Anreiz zur Steueroptimierung gesetzt würde. Würde beispielsweise analog zu Artikel 38 DBG auf einen Fünftel der ordentlichen Tarife abgestellt, würde sich das Bausparmodell dem Vorwurf des Steuersparvehikels aussetzen.

Wird bloss ein Teil der einbezahlten Einlagen zweckwidrig verwendet, ist dieser Teil der Besteuerung zu unterwerfen. Der Besteuerungsmodus bleibt derselbe wie oben geschildert.

Anhand von zwei steuerbelastungsmässig unterschiedlichen Wohnsitzen (Neuenburg mit eher hoher und Zug mit eher tiefer Steuerbelastung) sind die Steuerbelastungen bei den Einkommenssteuern (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern) infolge zweckwidriger Verwendung der Bauspareinlagen im Rahmen der vorgeschlagenen Berechnungsmethode ermittelt worden. Diese werden der Steuerbelastung von Personen gegenübergestellt, die den gleichen Wohnsitz haben und gleich hohe steuerbare Einkünfte ausweisen, jedoch keinen Bausparvertrag abgeschlossen haben und demzufolge keinen jährlichen Bausparabzug geltend machen konnten. Bei den Einkommenskategorien (steuerbares Einkommen von 70 000 / 110 000 / 250 000 / 500 000 Franken für Alleinstehende sowie Verheiratete ohne Kinder) werden unterschiedliche Szenarien des Einkommensverlaufs (nominal gleichbleibend, stetig steigend, Rentenfall) untersucht. Details der Berechnung sowie die zugrunde liegenden vereinfachenden Annahmen sind in den Tabellen im Anhang zu finden.

Wie die Zahlenbeispiele im Anhang zeigen, ergibt sich für nominal gleich bleibende Einkommen bei einer zweckwidrigen Verwendung der Bauspareinlagen mit dem vorgeschlagenen Besteuerungsmodus insgesamt zwar ein Vorteil der bausparenden gegenüber den nicht bausparenden Steuerpflichtigen. Dieser Vorteil bleibt indessen relativ begrenzt. Sowohl im Kanton Zug wie auch im Kanton Neuenburg zeigt sich, dass progressionsbedingt der steuerliche Vorteil bei sehr hohen Einkommen relativ stark abnimmt, was die Attraktivität des Bausparabzugs als Instrument zur Steueroptimierung als gering erscheinen lässt.

Im Bereich sehr hoher Einkommen (500 000 Franken), wo die Grenzsteuersätze konstant sind, besteht (in Prozenten) praktisch kein Unterschied mehr zwischen bausparenden und nicht bausparenden Steuerpflichtigen. Der Vorteil der bausparenden Steuerpflichtigen nähert sich mit steigendem Einkommen immer mehr Null an. Somit bleiben die Anreize zur Steueroptimierung mittels Bausparen gering. Immerhin gilt es festzuhalten, dass in den konkret ermittelten Fällen die Steueroptimierungs-Beträge im vierstelligen Bereich zu stehen kommen. Die prozentual grössten Unterschiede zwischen bausparenden und nicht bausparenden Steuerpflichtigen sind im Bereich von steuerbaren Einkommen in der Höhe von 70 000 Franken zu finden. Bei dieser Einkommensgruppe ist aber die Gefahr, dass das Bausparen als Instrument zur Steueroptimierung missbraucht wird, eher gering. Je tiefer das steuerbare Einkommen, desto weniger werden die steuerpflichtigen Personen in der Lage sein, die nötigen Mittel zu sparen, um überhaupt jährlich ausreichend Bauspareinlagen aufrufen zu können, geschweige denn, diese nur zum Zweck der Steueroptimierung für mehrere Jahre zur Seite zu legen. Gemäss Haushaltserhebung des Bundesamts für Statistik sind die frei verfügbaren Mittel für steuerbare Einkommen um 70 000 Franken nicht gross genug, um Ersparnisse lediglich für Steueroptimierungszwecke zu verwenden. Hingegen liegen bezüglich der steuerbaren Einkommen von 110 000 Franken die Anreize zur Steueroptimierung auf der Hand: Von der Sparleistung her sind diese Haushalte in der Lage, genügend auf die Seite zu stellen. Andererseits sinkt der prozentuale Vorteil gegenüber Haushalten mit steuerbarem Einkommen von 70 000 Franken. Die Steueroptimierungs-Beträge bewegen sich bei gleich bleibendem Einkommen im 4 bis 5-stelligen Bereich.

Bei stetig steigenden Einkommen sowie bei steuerpflichtigen Personen, die im Zeitpunkt der Nachbesteuerung der Bauspareinlagen ein wesentlich tieferes Einkommen erwirtschaften als in den Steuerjahren, in denen ein Bausparabzug zugelassen wurde (Rentenfall), zeigen die Ergebnisse ein ähnliches Bild: Zwar ist der Vorteil der bausparenden gegenüber den nicht bausparenden Steuerpflichtigen hier etwas grösser (in Neuenburg mehrheitlich im 5-stelligen Bereich), aber auch dieser Vorteil nimmt mit steigendem Einkommen in Prozenten stark ab und ist vor allem in jenen Einkommensbereichen relativ hoch, bei denen aus den oben genannten Gründen wenig Anreize zur Steueroptimierung bestehen. Lediglich für Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen von 110 000 Franken bestehen gewisse Anreize zur Steueroptimierung. So macht beispielsweise der Vorteil im Rentenfall bei verheirateten bausparenden Steuerpflichtigen mehr als 12 Prozent aus (Steueroptimierungsbetrag in Zug mehr als 16 000 Franken, in Neuenburg mehr als 30 000 Franken).

Abweichende Steuerfolgen ergeben sich, wenn sich herausstellt, dass die steuerpflichtige Person nicht berechtigt war, den Abzug zu beanspruchen. Dies trifft namentlich dann zu, wenn der Bausparvertrag nicht den gesetzlichen Anforderungen genügte (zweckwidrige Verwendung in den ersten fünf Jahren des Bausparens). Diesfalls wird die Gewährung des Abzugs mittels eines Nachsteuerverfahrens im Sinne von Artikel 151 ff. DBG rückgängig gemacht, mittels einer rückwirkenden Korrektur der Veranlagung und der Nachforderung der zu wenig entrichteten Steuer nebst Zinsen.

Abs. 5

Wenn in den ersten fünf Jahren nach dem Kauf die Nutzung der Liegenschaft auf Dauer geändert oder diese im selben Zeitraum veräussert wird, ohne den erzielten Erlös innert angemessener Frist zur Anschaffung einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz zu verwenden, so kommt es zu einer Nachbesteuerung. Diesfalls wird die Einkommenssteuer nach demselben Grundsatz nacherhoben wie in Absatz 4. Eine Ersatzbeschaffung muss wie bei der Ersatzbeschaffung im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer innert ein bis zwei Jahren erfolgen. Dies entspricht der heutigen kantonalen Praxis.

Abs. 6

In den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates sind die für den Abschluss von Bausparverträgen ausstellungsberechtigten Vertragspartner zu definieren. In Frage kommen hier in erster Linie die Finanzinstitute, die dem Bankengesetz vom 8. November 1934¹⁴ (BankG) unterstellt sind und die Ermächtigung haben, Bausparkonten zu eröffnen, zu verwalten und aufzulösen. Inwiefern Bausparkonten auch über Privatversicherungen oder Pensionskassen abgewickelt werden sollen, bedarf genauerer Abklärungen.

Zu den Grundsätzen für die Ausgestaltung von Bausparverträgen gehört die Sperrung des entsprechenden Kontos in den ersten fünf Jahren, um eine zweckwidrige Verwendung der Einlagen zu verhindern. Weiter setzt die Geltendmachung des Bausparabzugs eine Bescheinigung der in der Steuerperiode einbezahlten Einlage durch das bausparkontoführende Finanzinstitut voraus. Ferner ist dafür zu sorgen, dass im Zeitpunkt der Auszahlung des Bausparguthabens eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde erfolgt.

¹⁴ SR 952.0

3.2

StHG

Art. 9a (neu) Bauspareinlagen

Abs. 1

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 33*b* Absatz 1 DBG verwiesen. Der Höchstbetrag des Bausparabzugs ist im kantonalen Recht gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer. Die Anpassung des Höchstbetrags an die Teuerung soll identisch erfolgen wie beim Bausparabzug im DBG. Damit wird wie bei der Säule 3a sichergestellt, dass die Limitierung keine Angelegenheit der Kantone ist. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird mit der betragsmässigen Fixierung bewusst der Harmonisierungskompetenz des Bundes der Vorzug gegeben, obwohl im Bereich der allgemeinen Abzüge aus föderalistischer Zurückhaltung ansonsten in der Regel davon abgesehen wird.

Abs. 2

Die auf dem Bausparkonto anfallenden Vermögenserträge unterliegen auch den kantonalen Einkommenssteuern.

Abs. 3

Das Bausparguthaben (Bauspareinlagen inklusive der Vermögenserträge) erfährt keine Befreiung von der Vermögenssteuer.

Abs. 4 und 5

Die Besteuerung erfolgt bei den kantonalen Einkommenssteuern analog zu Artikel 11 Absatz 2 StHG. Vgl. auch die Erläuterungen zu Artikel 33*b* Absätze 3 und 4 DBG.

Abs. 6

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 33*b* Absatz 5 DBG verwiesen. Zu beachten gilt, dass die Grundstückgewinnsteuer erhoben wird, sofern die steuerpflichtige Person mit dem aus der Veräusserung erzielten Erlös nicht innert angemessener Frist eine gleichgenutzte Ersatzliegenschaft in der Schweiz erwirbt.

Art. 72m (neu) Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

Mit einem gleichzeitigen Inkrafttreten wird sichergestellt, dass die Einführung des steuerlich privilegierten Bausparens auf Stufe Bund und Kantone keine zeitlichen Abweichungen erfährt. Dadurch kann vermieden werden, dass während einer Übergangsfrist bei der direkten Bundessteuer Abzüge möglich sind, bei den kantonalen Einkommenssteuern jedoch noch nicht.

3.3 Schlussbestimmungen

Abs. 2

Das Gesetz wird erst dann im Bundesblatt publiziert, wenn beide Volksinitiativen zum steuerlich privilegierten Bausparen zurückgezogen oder in einer Volksabstimmung abgelehnt wurden.

4 Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Da maximale Bauspardauer und jährlicher Höchstbetrag der einbezahlten Bausparbeiträge den Vorgaben der HEV-Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» entsprechen, können die Berechnungen aus der Botschaft des Bundesrates zu Rate gezogen werden. Werden diese auf den Bund hochgerechnet, betragen die jährlichen Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer rund 36 Millionen Franken. Es gilt zu beachten, dass wegen der während der Bausparphase besteuerten Vermögenserträge die Ausfälle etwas kleiner sein werden als bei der HEV-Initiative. Das genaue Ausmass lässt sich jedoch nicht quantifizieren.

Für die Kantone ist ebenfalls eine zwingende Einführung des Bausparens vorgesehen; die maximale Dauer wie auch der Höchstbetrag fallen gleich aus wie bei der direkten Bundessteuer. Gemäss den in der Botschaft vorgenommenen Schätzungen ist mit Mindereinnahmen bei den kantonalen Einkommenssteuern von insgesamt rund 96 Millionen Franken zu rechnen. Auch hier gilt es zu beachten, dass die während der Bausparphase angefallenen Vermögenserträge der kantonalen Einkommenssteuer unterliegen und dem Bausparguthaben bei der kantonalen Vermögenssteuer keine Steuerbefreiung widerfährt. Die Mindererträge werden daher auch hier geringer ausfallen. Wie bei der direkten Bundessteuer lässt sich das genaue Ausmass jedoch nicht quantifizieren.

4.2 Personelle Auswirkungen

Für den Bund ergeben sich keine notwendigen zusätzlichen Ressourcen. Bei den kantonalen Veranlagungsbehörden ist mit einem gewissen Zusatzaufwand zu rechnen.

4.3 Vollzugstauglichkeit

Die Umsetzung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen erfordert weitere Konkretisierungen, die mittels einer bundesrätlichen Verordnung sichergestellt werden können. Dazu gehören Grundsätze zur Ausgestaltung von Bausparverträgen. Unbeachtet dieser Detailfragen ist mit der grundsätzlichen Regelung der Besteuerung auf Gesetzesebene ein tragbares Fundament gelegt worden, um die Vollzugstauglichkeit zu gewährleisten.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der direkten Steuern ist in Artikel 127 und 128 BV verankert. Artikel 127 legt die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung fest; Artikel 128 gibt dem Bund die Kompetenz, direkte Steuern zu erheben. Die Festlegung von Abzügen, wie sie in Artikel 33b DBG und Artikel 9a StHG vorgesehen sind, liegt in seiner Kompetenz. Artikel 129 BV ermächtigt den Bund, Grundsätze festzulegen über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Diese erstrecken sich auf die Steuerpflicht, den Gegenstand, die zeitliche Bemessung der Steuern sowie das Verfahrens- und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

Die Bundesverfassung verpflichtet den Bund zur Förderung des Wohneigentums. Damit besteht eine verfassungsmässige Grundlage zur Einführung eines Abzugs, welcher der genannten ausserfiskalischen Zielsetzung dienen soll.

5.2 Erlassform

Gemäss Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe d BV gehören die grundlegenden rechtsetzenden Bestimmungen über den Kreis von Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben in ein Bundesgesetz. Dazu gehört auch die Festlegung von Abzügen vom steuerbaren Einkommen wie der in den Bereich der allgemeinen Abzüge fallende Bausparabzug.

5.3 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die internationalen Verpflichtungen der Schweiz werden durch die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen nicht berührt.

5.4 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Es ist keine Unterstellung unter die Ausgabenbremse erforderlich.

Variante 1: Nominal gleichbleibende Einkommen**ZUG**

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

A. Verheiratete					
	Jährlich Jahr 1 bis 10	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		70'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	50'000		270'000		
	(Satzbestimmendes Einkommen:)		90'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	5'844	58'438	5'844	64'281	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	3'198	31'975	26'772	58'747	
Differenz	-2'646	-26'463	20'928	-5'534	-8.6%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		110'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	90'000		310'000		
	(Satzbestimmendes Einkommen:)		130'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	12'433	124'325	12'433	136'758	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	8'924	89'240	39'333	128'573	
Differenz	-3'509	-35'085	26'901	-8'184	-6.0%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		250'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	230'000		450'000		
	(Satzbestimmendes Einkommen:)		270'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	48'527	485'270	48'527	533'797	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	43'027	430'270	89'610	519'880	
Differenz	-5'500	-55'000	41'083	-13'917	-2.6%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		500'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	480'000		700'000		
	(Satzbestimmendes Einkommen:)		520'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	110'346	1'103'460	110'346	1'213'806	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	105'426	1'054'260	155'166	1'209'426	
Differenz	-4'920	-49'200	44'820	-4'380	-0.4%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), nominal gleich bleibendes Einkommen, keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 1: Nominal gleichbleibende Einkommen

ZUG

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

B. Alleinstehende					
	Jährlich Jahr 1 bis 10	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		70'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	60'000		170'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			80'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	7'840	78'402	7'840	86'242	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	6'224	62'240	20'786	83'026	
Differenz	-1'616	-16'162	12'945	-3'216	-3.7%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		110'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	100'000		210'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			120'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	16'186	161'863	16'186	178'049	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	13'889	138'890	32'404	171'293	
Differenz	-2'297	-22'974	16'217	-6'756	-3.8%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		250'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	240'000		350'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			260'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	49'888	498'882	49'888	548'770	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	47'408	474'082	70'496	544'578	
Differenz	-2'480	-24'800	20'607	-4'193	-0.8%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		500'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	490'000		600'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			510'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	111'888	1'118'882	111'888	1'230'770	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	109'408	1'094'082	134'551	1'228'633	
Differenz	-2'480	-24'800	22'663	-2'137	-0.2%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), nominal gleich bleibendes Einkommen, keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 2: Stetig steigende Einkommen

ZUG

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

A. Verheiratete					
	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		145'525		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	50'000		345'525		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			165'525		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	5'844	86'774	20'398	107'172	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	3'198	48'949	53'463	102'412	
Differenz	-2'646	-37'825	33'065	-4'760	-4.4%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		220'826		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	90'000		420'826		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			240'826		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	12'433	188'425	41'525	229'950	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	8'924	132'434	81'709	214'143	
Differenz	-3'509	-55'991	40'184	-15'807	-6.9%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		519'732		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	230'000		719'732		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			539'732		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	48'527	646'682	115'200	761'882	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	43'027	583'437	160'180	743'617	
Differenz	-5'500	-63'244	44'980	-18'264	-2.4%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		1'039'464		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	480'000		1'239'464		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			1'059'464		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	110'346	1'420'541	240'116	1'660'657	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	105'426	1'358'658	286'316	1'644'974	
Differenz	-4'920	-61'883	46'200	-15'683	-0.9%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), stetig steigendes Einkommen (5 % p.a.), keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 2: Stetig steigende Einkommen

ZUG

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

B. Alleinstehende					
	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		145'525		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	60'000		245'525		
(Satzbestimmendes Einkomm			155'525		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	7'840	114'667	24'433	139'100	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	6'224	89'802	42'140	131'942	
Differenz	-1'616	-24'865	17'707	-7'158	-5.1%
1. Steuerbares Einkommen:	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		228'682		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	100'000		328'682		
(Satzbestimmendes Einkomm			238'682		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	16'186	227'601	44'601	272'202	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	13'889	198'582	64'834	263'416	
Differenz	-2'297	-29'019	20'233	-8'786	-3.2%
1. Steuerbares Einkommen:	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		519'732		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	240'000		619'732		
(Satzbestimmendes Einkomm			529'732		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	49'888	658'711	116'782	775'493	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	47'408	627'518	139'524	767'042	
Differenz	-2'480	-31'193	22'742	-8'451	-1.1%
1. Steuerbares Einkommen:	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		1'039'464		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	490'000		1'139'464		
(Satzbestimmendes Einkomm			1'049'464		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	111'888	1'437'020	240'116	1'677'136	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	109'408	1'406'341	263'216	1'669'557	
Differenz	-2'480	-30'679	23'100	-7'578	-0.5%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), stetig steigendes Einkommen (5 % p.a.), keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 3: Rentenfall

ZUG

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

A. Verheiratete					
	Jährlich Jahr 1 bis 10	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		35'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	50'000		235'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			55'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	5'844	58'438	1'707	60'145	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	3'198	31'975	16'262	48'237	
Differenz	-2'646	-26'463	14'555	-11'907	-19.8%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		55'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	90'000		255'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			75'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	12'433	124'325	3'806	128'131	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	8'924	89'240	22'367	111'607	
Differenz	-3'509	-35'085	18'561	-16'524	-12.9%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		125'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	230'000		325'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			145'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	48'527	485'270	15'421	500'691	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	43'027	430'270	45'413	475'683	
Differenz	-5'500	-55'000	29'991	-25'009	-5.0%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		250'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	480'000		450'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			270'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	110'346	1'103'460	48'527	1'151'987	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	105'426	1'054'260	89'610	1'143'870	
Differenz	-4'920	-49'200	41'083	-8'117	-0.7%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), nominal gleich bleibendes Einkommen während der Bausparphase – nach Ablauf des Bausparvertrags um 50 % gesunkenes Einkommen (Rentenfall), keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 3: Rentenfall

ZUG

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

B. Alleinstehende					
	Jährlich Jahr 1 bis 10	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		35'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	60'000		135'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			45'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	7'840	78'402	2'690	81'091	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	6'224	62'240	12'011	74'251	
Differenz	-1'616	-16'162	9'321	-6'841	-8.4%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		55'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	100'000		155'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			65'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	16'186	161'863	5'459	167'322	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	13'889	138'890	16'666	155'555	
Differenz	-2'297	-22'974	11'206	-11'767	-7.0%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		125'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	240'000		225'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			135'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	49'888	498'882	19'681	518'563	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	47'408	474'082	36'758	510'840	
Differenz	-2'480	-24'800	17'076	-7'724	-1.5%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		250'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	490'000		350'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			260'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	111'888	1'118'882	49'888	1'168'770	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	109'408	1'094'082	70'496	1'164'578	
Differenz	-2'480	-24'800	20'607	-4'193	-0.4%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), nominal gleich bleibendes Einkommen während der Bausparphase – nach Ablauf des Bausparvertrags um 50 % gesunkenes Einkommen (Rentenfall), keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 1: Nominal gleichbleibende Einkommen

NEUENBURG

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

A. Verheiratete					
	Jährlich Jahr 1 bis 10	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		70'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	50'000		270'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			90'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	11'295	112'952	11'295	124'247	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	5'840	58'395	52'376	110'771	
Differenz	-5'456	-54'557	41'081	-13'476	-10.8%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		110'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	90'000		310'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			130'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	24'172	241'718	24'172	265'890	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	17'459	174'588	75'184	249'772	
Differenz	-6'713	-67'130	51'012	-16'118	-6.1%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		250'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	230'000		450'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			270'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	84'690	846'897	84'690	931'587	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	75'562	755'617	156'363	911'980	
Differenz	-9'128	-91'280	71'673	-19'607	-2.1%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		500'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	480'000		700'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			520'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	191'546	1'915'460	191'546	2'107'006	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	183'378	1'833'780	268'846	2'102'626	
Differenz	-8'168	-81'680	77'300	-4'380	-0.2%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), nominal gleich bleibendes Einkommen, keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 1: Nominal gleichbleibende Einkommen

NEUENBURG

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

B. Alleinstehende					
	Jährlich Jahr 1 bis 10	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		70'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	60'000		170'000		
	(Satzbestimmendes Einkomm		80'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	15'630	156'299	15'630	171'929	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	12'403	124'025	40'890	164'915	
Differenz	-3'227	-32'274	25'260	-7'014	-4.1%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		110'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	100'000		210'000		
	(Satzbestimmendes Einkomm		120'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	30'709	307'088	30'709	337'797	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	26'757	267'568	60'992	328'560	
Differenz	-3'952	-39'520	30'284	-9'236	-2.7%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		250'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	240'000		350'000		
	(Satzbestimmendes Einkomm		260'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	90'488	904'882	90'488	995'370	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	86'384	863'842	127'336	991'178	
Differenz	-4'104	-41'040	36'847	-4'193	-0.4%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		500'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	490'000		600'000		
	(Satzbestimmendes Einkomm		510'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	193'088	1'930'882	193'088	2'123'970	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	188'984	1'889'842	231'991	2'121'833	
Differenz	-4'104	-41'040	38'903	-2'137	-0.1%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), nominal gleich bleibendes Einkommen, keine Steuer-Diskon-
tierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein
Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig
von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine
Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 2: Stetig steigende Einkommen

Neuchâtel

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

A. Verheiratete					
	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		145'525		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	50'000		345'525		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			165'525		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	11'295	169'224	38'053	207'277	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	5'840	93'482	97'687	191'168	
Differenz	-5'456	-75'742	59'633	-16'108	-7.8%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		228'682		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	90'000		428'682		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			248'682		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	24'172	353'360	74'960	428'320	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	17'459	255'179	144'953	400'132	
Differenz	-6'713	-98'180	69'992	-28'188	-6.6%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		519'732		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	230'000		719'732		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			539'732		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	84'690	1'140'612	199'605	1'340'216	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	75'562	1'028'488	277'065	1'305'552	
Differenz	-9'128	-112'124	77'460	-34'664	-2.6%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		1'039'464		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	480'000		1'239'464		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			1'059'464		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	191'546	2'441'866	408'925	2'850'791	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	183'378	2'339'130	487'605	2'826'735	
Differenz	-8'168	-102'736	78'680	-24'056	-0.8%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), stetig steigendes Einkommen (5 % p.a.), keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 2: Stetig steigende Einkommen

Neuchâtel

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

B. Alleinstehende					
	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		145'525		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	60'000		245'525		
	(Satzbestimmendes Einkomm		155'525		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	15'630	222'979	45'836	268'814	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	12'403	177'049	79'417	256'466	
Differenz	-3'227	-45'930	33'581	-12'349	-4.6%
1. Steuerbares Einkommen:	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		228'682		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	100'000		328'682		
	(Satzbestimmendes Einkomm		238'682		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	30'709	428'661	81'739	510'400	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	26'757	374'396	118'212	492'608	
Differenz	-3'952	-54'265	36'473	-17'792	-3.5%
1. Steuerbares Einkommen:	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		519'732		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	240'000		619'732		
	(Satzbestimmendes Einkomm		529'732		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	90'488	1'169'374	201'186	1'370'560	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	86'384	1'117'754	240'168	1'357'922	
Differenz	-4'104	-51'620	38'982	-12'638	-0.9%
1. Steuerbares Einkommen:	Jahr 1	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		1'039'464		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	490'000		1'139'464		
	(Satzbestimmendes Einkomm		1'049'464		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	193'088	2'458'344	408'925	2'867'270	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	188'984	2'407'239	448'265	2'855'505	
Differenz	-4'104	-51'105	39'340	-11'765	-0.4%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), stetig steigendes Einkommen (5 % p.a.), keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 3: Rentenfall

NEUBENBURG

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

A. Verheiratete					
	Jährlich Jahr 1 bis 10	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		35'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	50'000		235'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			55'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	11'295	112'952	2'317	115'269	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	5'840	58'395	30'342	88'737	
Differenz	-5'456	-54'557	28'024	-26'533	-23.0%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		55'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	90'000		255'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			75'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	24'172	241'718	7'101	248'819	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	17'459	174'588	43'445	218'033	
Differenz	-6'713	-67'130	36'343	-30'787	-12.4%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		125'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	230'000		325'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			145'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	84'690	846'897	29'632	876'529	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	75'562	755'617	84'777	840'394	
Differenz	-9'128	-91'280	55'145	-36'135	-4.1%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		250'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	480'000		450'000		
(Satzbestimmendes Einkommen:)			270'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	191'546	1'915'460	84'690	2'000'150	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	183'378	1'833'780	156'363	1'990'143	
Differenz	-8'168	-81'680	71'673	-10'007	-0.5%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), nominal gleich bleibendes Einkommen während der Bausparphase – nach Ablauf des Bausparvertrags um 50 % gesunkenes Einkommen (Rentenfall), keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Variante 3: Rentenfall

NEUENBURG

Kanton, Gemeinde und Bundessteuer

B. Alleinstehende					
	Jährlich Jahr 1 bis 10	Total Jahr 1 bis 10	Jahr der Auflösung	TOTAL bis Auflösung (Fr.)	Differenz in %
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	70'000		35'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	60'000		135'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			45'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	15'630	156'299	5'067	161'366	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	12'403	124'025	23'556	147'581	
Differenz	-3'227	-32'274	18'490	-13'784	-8.5%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	110'000		55'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	100'000		155'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			65'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	30'709	307'088	10'814	317'902	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	26'757	267'568	33'363	300'931	
Differenz	-3'952	-39'520	22'549	-16'971	-5.3%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	250'000		125'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	240'000		225'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			135'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	90'488	904'882	36'925	941'807	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	86'384	863'842	68'738	932'580	
Differenz	-4'104	-41'040	31'813	-9'227	-1.0%
1. Steuerbares Einkommen:					
a) Steuerpflicht ohne Bausparabzug	500'000		250'000		
b) Steuerpflicht mit Bausparabzug	490'000		350'000		
(Satzbestimmendes Einkomm			260'000		
2. Steuer:					
a) Steuerbelastung ohne Bausparabzug	193'088	1'930'882	90'488	2'021'370	
b) Steuerbelastung mit Bausparabzug	188'984	1'889'842	127'336	2'017'178	
Differenz	-4'104	-41'040	36'847	-4'193	-0.2%

Annahmen: Steuerbelastung im Kantonshauptort (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuern), nominal gleich bleibendes Einkommen während der Bausparphase – nach Ablauf des Bausparvertrags um 50 % gesunkenes Einkommen (Rentenfall), keine Steuer-Diskontierung, während 10 Jahren immer maximaler Bausparabzug, keine Teuerung, kein Ausgleich der kalten Progression, gleicher steuerbarer Vermögensertrag unabhängig von Anlage (Bausparkonto oder andere Anlage), keine Tarifrevision des DBG, keine Änderungen bei den Staats- und Gemeindesteuern.

